VERORDNUNG (EWG) Nr. 2396/84 DER KOMMISSION

vom 20. August 1984

zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht vor, daß vor dem 10. Dezember eines jeden Jahres eine Vorbilanz zur Feststellung der verfügbaren Mengen und zur Schätzung des Bedarfs der Gemeinschaft im Weinsektor aufgestellt wird. Um den vorgenannten Termin einzuhalten, muß das Datum festgesetzt werden, an dem die Mitteilungen von den Mitgliedstaaten der Kommission übermittelt werden müssen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen im Weinsektor (3) setzt Angaben fest, die zur Erstellung der Vorbilanz unerläßlich sind. Darüber hinaus erteilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle anderen hierzu erforderlichen Auskünfte. Damit eine Vorbilanz auf möglichst zuverlässige Weise erstellt werden kann, sollte jede andere zuverlässige Informationsquelle berücksichtigt werden. Es ist daher angebracht, die Informationsquellen, die berücksichtigt werden sollen, festzulegen.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bestimmt, daß aus der Vorbilanz der jeweilige Anteil an Tafelwein und an Qualitätswein b.A. hervorgehen muß. Zwecks besserer Kenntnis der verfügbaren Mengen und des Bedarfs an Wein in der Gemeinschaft ist eine Aufteilung der verschiedenen Weinarten nach ihrer Farbe in Weißweine einerseits und in Rotweine und Roséweine andererseits vorzunehmen.

Es sind die Umstände festzulegen, unter denen andere Informationen als die von den Mitgliedstaaten erteilten in Anspruch genommen werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 24. 7. 1984, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Vorbilanz wird von der Kommission auf der Grundlage aller verfügbaren Angaben und insbesondere anhand

— der von den Mitgliedstaaen übermittelten Mitteilungen,

— aller anderen Informationen, die sie für zuverlässig erachtet,

erstellt.

2. Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 erster Gedankenstrich teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 30. November des laufenden Wirtschaftsjahres mindestens die im Anhang, Tabellen A, B und C vorgesehenen Angaben mit.

3. Für die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Informationen wird jede verfügbare Informationsquelle in Anspruch genommen, insbesondere:

a) Veröffentlichungen betreffend Produktion und Handel in den Mitgliedstaaten,

b) die Berufsorganisationen, die Produktion und Handel in den Mitgliedstaaten vertreten, insbesondere diejenigen, die im Beratenden Ausschuß für Wein vertreten sind.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Informationen werden nur dann verwendet, wenn zwischen den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Mitteilung gemäß Artikel 1 Absatz 2 übermittelten Angaben und diesen Informationen ein erheblicher Unterschied festgestellt wird, der die ordnungsgemäße Verwaltung des Weinmarktes in Frage stellen könnte.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

TABELLE A

Vorbilanz Wein

Mitgliedstaat :

Wirtschaftsjahr : 19 . . / . .
(1. September — 31. August)

(1 000 hl)

		Wein insgesamt			Qualitätswein b. A.			Tafelwein			Anderer Wein		
		Insgesamt	rot/rosé	weiß	Insgesamt	rot/rosé	weiß	Insgesamt	rot/rosé	weiß	Insgesamt	rot/rosé	weiß
1.	ANFANGSBESTÄNDE — davon Markt												
2.	GESAMTERZEUGUNG MOST UND WEIN												
3.	NUTZBARE ERZEUGUNG (Wein)												
4.	GESAMTEINFUHREN — davon aus Drittländern (1)												
5.	GESAMTAUSFUHREN — in Drittländer												
6.	MENSCHLICHER VERBRAUCH												
7.	INDUSTRIELLE VERWENDUNGS-ZWECKE Destillation — Branntwein mit Ursprungsbezeichnung — gemäß Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (2) — andere Essigherstellung Wermut (3)												
8.	VERLUSTE — nach der Erntemeldung — auf dem Markt												
9.	ENDBESTÄNDE												
10.	GESAMTBEVÖLKERUNG (4)												

(1) Die Einfuhren aus Drittländern müssen in der Spalte „Anderer Wein" aufgeführt werden.
(2) Gleiche Gesamtmenge wie in der nachstehenden Tabelle B aufgeführt.
(3) Für die Herstellung von aromatisierten Weinen und Wermut verwendeter Wein muß, sofern es sich um in der Gemeinschaft erzeugten Wein handelt, in der Spalte der Weinart aufgeführt werden, der er zugehört, und sofern es sich um eingeführten Wein handelt, in der Spalte „Anderer Wein".
(4) Für die Berechnung des direkten menschlichen Verbrauchs verwendete Angabe.

TABELLE B

Voraussichtliche Destillation

(Anhang zur Vorbilanz)

Mitgliedstaat :

Wirtschaftsjahr : 19../..
(1. September — 31. August)

(in 1 000 hl)

Maßnahmen	Tafelwein		Qualitätswein b.A.		Anderer Wein	
	rot und rosé	weiß	rot und rosé	weiß	rot und rosé	weiß
Vorbeugende Destillation (Artikel 11, Verordnung (EWG) Nr. 337/79)						
Destillation im Rahmen der langfristigen Lagerhaltung („garantie de bonne fin") (Artikel 12a, Verordnung (EWG) Nr. 337/79)						
Obligatorische Destillation (nur der dieser Regelung unterliegender Anteil Wein) (Artikel 39, Verordnung (EWG) Nr. 337/79)						
Obligatorische Destillation anderen Weins als Tafelweins (Artikel 40, Verordnung (EWG) Nr. 337/79) : a) Wein aus anderen als Keltertraubensorten (Artikel 40 Absatz 1, Verordnung (EWG) Nr. 337/79) b) Weine aus Traubensorten mit doppelter oder dreifacher Klassifizierung (Artikel 40 Absatz 2, Verordnung (EWG) Nr. 337/79)						
Insgesamt						

TABELLE C

Voraussichtlicher innergemeinschaftlicher Handel

(Anhang zur Vorbilanz)

Mitgliedstaat :

Wirtschaftsjahr : 19 . . / . .

(1. September — 31. August)

(1 000 hl)

Herkunftsbestimmung	Innergemeinschaftlicher Handel EUR 10													
	Einfuhren							Ausfuhren						
	Tafelwein		Qualitätswein b. A.		Andere Weine		Insgesamt	Tafelwein		Qualitätswein b. A.		Anderer Wein		Insgesamt
	rot und rosé	weiß	rot und rosé	weiß	rot und rosé	weiß		rot und rosé	weiß	rot und rosé	weiß	rot und rosé	weiß	
Deutschland														
Frankreich														
Italien														
Niederlande														
Belgien														
Luxemburg														
Vereinigtes Königreich														
Irland														
Dänemark														
Griechenland														
Insgesamt														